

# **Satzung der Stadt Artern über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte im Rahmen der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und möglicher Stichwahlen**

Die Stadt Artern erlässt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 10 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist, dem Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) und dem gültigen Europawahlgesetz die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.01.2014 beschlossene Satzung:

## **§ 1**

### **Entschädigung**

Die anlässlich der Wahlen ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte erhalten für ihre Tätigkeit die in der Anlage festgelegten Entschädigungssätze. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entschädigung gemäß Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn gleichzeitig ein Ersatzleistungsanspruch nach § 3 besteht.

## **§ 2**

### **Freistellungsanspruch**

Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden, sind am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. Ihre Anwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Stadt dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 3**

### **Ersatzleistungen**

Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen oder als Hilfskraft eingesetzt werden, erhalten das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen weiterbezahlt, welches sie ohne ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen erzielt hätten. Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 1 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Stadt zu erstatten. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 1.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde, wenn Ihnen im beruflichen oder

häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Artern über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte im Rahmen der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und möglicher Stichwahlen vom 24. April 2006 außer Kraft gesetzt.

Artern, den 08.04.2013

Koenen  
Bürgermeister

---

#### **Anlage        zur Satzung der Stadt Artern über die Entschädigung der ehrenamtlich                   tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte im Rahmen der Europa-, Bundestags-,                   Landtags- und Kommunalwahlen und möglicher Stichwahlen**

Zur Satzung der Stadt Artern über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte im Rahmen der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und möglicher Stichwahlen

#### **Zu § 1**

Für die entsprechende Teilnahme erhalten die nachfolgend aufgeführten Personengruppen je Sitzung ein sogenanntes Erfrischungsgeld:

Ehrenamtliche Mitarbeiter in Wahlausschüssen	10,00 €
Wahlvorstandsmitglieder	21,00 €
Briefwahlvorstandsmitglieder	21,00 €

Für den Fall einer Stichwahl gelten jeweils die gleichen Sätze.

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.